

Richtlinie

der Gemeinde Schwarme für die Gewährung von investiven Zuschüssen für gemeinnützige Vereine und Verbände

I. Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen

1. Die Gemeinde Schwarme stellt Haushaltsmittel bereit, aus denen als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände der Gemeinde Schwarme und die Freiwillige Feuerwehr Schwarme investive Zuschüsse nach dieser Richtlinie erhalten können.
2. Auf investive Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
3. Der Zuschuss ist ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden.
4. Der Bedarf der vorgesehenen Maßnahme ist mit dem Antrag zu begründen.
5. Die Gesamtfinanzierung muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

- **Gefördert** werden Baumaßnahmen sowie investive Ausrüstungsgegenstände ab einer Mindestsumme von 2.000,-€ netto.
- **Nicht gefördert** werden Verbrauchsmaterialien sowie Bekleidungsstücke, Uniformen und Abzeichen, die dem einheitlichen Auftreten einer Gruppe dienen.

Der Zuschuss beträgt **15 %** der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 20.000,-€.

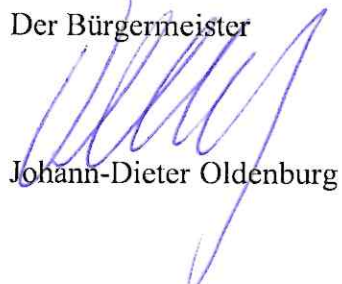
Jeder Verein/Verband kann innerhalb von 5 Jahren maximal Fördermittel in Höhe von 20.000,-€ beantragen.

III. Verfahrensbestimmungen

1. Die Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt.
2. Die Maßnahme muss vor Beginn bis 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde Schwarme angezeigt werden.
3. Der Zuschussempfänger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme oder nach Kauf des Gegenstandes die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses gegenüber der Gemeinde Schwarme nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, so wird der Zuschuss nicht ausgezahlt.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister



Johann-Dieter Oldenburg